

Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Rahmen des Container- und Big Bag- Dienstes der Stadt Norderstedt

Aufgrund §§ 18, 28 und 76 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt vom 21.12.2021 hat die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt in ihrer Sitzung vom XX.01.2023 folgenden Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhebt die Stadt Norderstedt für Container- und Big Bag-Leistungen privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo.
- (2) Die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen für Abfälle aus privaten Haushaltungen ist für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 (1) zulässig.
- (3) In Zweifelsfällen zu § 1 (1) sowie bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat die Stadt ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

**§ 2
Zustandekommen des Vertrages**

- (1) Zwischen der Stadt Norderstedt und dem Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Kunde) kommt mit der Bestellung und der Annahme durch das Betriebsamt Norderstedt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Norderstedt und dem Kunden zustande.
- (2) Dasselbe gilt, wenn der Kunde durch schlüssiges und/oder tatsächliches Verhalten Leistungen der Stadt Norderstedt, Betriebsamt Norderstedt, im Bereich der Abfuhr und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten Container- und Big Bag-Leistungen in Anspruch nimmt.

**§ 3
Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Verpflichteten haben auf Verlangen der Stadt oder des von ihm beauftragten Dritten über Herkunft, Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat die Stadt ein vorläufiges Zurückweisungsrecht.

§ 4

Art und Durchführung der Bereitstellung und Abfallentsorgung

- (1) Die Container/Big Bags werden durch das Betriebsamt der Stadt Norderstedt angeboten,
- (2) Der Zugang zum Grundstück muss frei zugänglich sein.
- (3) Abfuhrzeiten sind Montag – Donnerstag in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 7:00 – 13:00 Uhr.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Erzeuger/Besitzer der Abfälle kein Anspruch auf Abholung oder auf Schadensersatz zu.

§ 5

Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem als **Anlage 1** dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo beigefügten Tarifblatt in der jeweils geltenden Fassung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo. Die auf Grundlage dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo erbrachten Leistungen unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 UStG der Umsatzsteuerpflicht.
- (2) Die Stadt Norderstedt ist jederzeit berechtigt, eine erforderliche Entgeltanpassung auch bei laufenden Vertragsbeziehungen nach billigem Ermessen (§ 315 ff. BGB) vorzunehmen. Die Änderung der Entgelte erfolgt nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung für die Zukunft.
- (3) Erbrachte Leistungen, die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo nicht gesondert ausgewiesen sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand als Entgelt abgerechnet.

§ 6

Entgeltschuldner

- (1) Der Kunde ist als Vertragspartner der Stadt Norderstedt Schuldner des Entgeltes.
- (2) Der Entgeltschuldner, der die Leistungen des Betriebsamtes der Stadt Norderstedt in Anspruch nimmt, ist zur Zahlung der Entgelte gemäß Anlage 1 verpflichtet.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§7

Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird unmittelbar mit der Erbringung der abfallwirtschaftlichen Leistungen sofort zur Zahlung fällig, es sei denn in der Rechnung wird ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt.
- (2) Bei fortlaufenden Leistungen wird das Entgelt monatlich erhoben und 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§8

Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn die von ihm zur Aufrechnung gestellte Forderung ist von der Stadt Norderstedt, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 9

Verstöße gegen die Entgeltordnung

- (1) Gegen die Entgeltordnung verstößt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 EntGBo Abfälle, die von der Annahme ausgeschlossen sind, in die Container und Big Bags einfüllt und dem WSH zur Verarbeitung übergibt,
 2. entgegen § 3 EntGBo nicht über die Herkunft der Abfälle, die in die Container und Big Bags eingefüllt wurden, auf Verlangen der Stadt Auskunft erteilt,
 3. entgegen § 3 EntGBo nicht über die Menge der Abfälle, die in die Container und Big Bags eingefüllt wurden, auf Verlangen der Stadt Auskunft erteilt,
 4. entgegen § 3 EntGBo nicht über die Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle, die in die Container und Big Bags eingefüllt wurden, auf Verlangen der Stadt Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 3 EntGBo nicht die zu einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen der Abfälle, die in die Container und Big Bags eingefüllt wurden, auf Verlangen der Stadt vorlegt,
- (2) Bei Verstößen gegen die Entgeltordnung kann die Stadt Norderstedt die Abfuhr und Entsorgung verweigern und den zugrundeliegenden Vertrag kündigen sowie Schadenersatz verlangen, soweit ihr durch den Verstoß ein Schaden oder ein Mehraufwand entstehen.

§ 10

Datenschutz

Als entsorgungspflichtige Körperschaft ist die Stadt nach dieser Satzung berechtigt, alle zur Vertragserfüllung und zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen erforderlichen personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG-SH) sowie der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten. Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Datenschutzerklärung der Stadt Norderstedt zu entnehmen, die auf der Homepage der Stadt Norderstedt einsehbar ist und stets Vertragsbestandteil wird.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Norderstedt, Friedrich-Ebert-Straße 76. Ausschließlicher Gerichtsstand für alles sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Norderstedt.

§ 12

Bekanntmachung

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo, des Betriebsamts sowie die Anlage dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo, werden entsprechend den für Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo, geltenden Regelungen bekannt gemacht.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Falls eine Bestimmung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo, oder der Anlage unwirksam sein sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo, oder der Anlage dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (2) Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo, nebst Entgeltübersicht gelten für alle Geschlechter.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo, tritt zum XX.XX.2023 in Kraft.

Norderstedt, den XX.XX.2023
Stadt Norderstedt

gez.

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Entgelttabelle zur Entgelt- und Benutzungsordnung, EntGBo der Stadt Norderstedt für die Abfuhr und Entsorgung für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen vom XX.XX.2023

Ziff.	Leistungsgegenstand	Entgelt 2023 (netto)*
1	Container und Pressen (nur innerhalb von Norderstedt)	
1.1	Gestellung und Abholung, bzw. Tausch von Containern (inkl. Bereitstellung des Containers für bis zu 5 Kalendertage)	115,00 €
1.1.1	Miete Container monatlich	35,00 €
1.1.2	Miete Presscontainer monatlich	150,00 €
1.1.3	Zzgl. der entsprechenden Entsorgungs- und Logistikkentgelt (nach Aufwand).	
2	Big Bag (nur innerhalb von Norderstedt)	
2.1	Abholung eines Big Bag	27,00 €
1.2.1	zzgl. dem entsprechenden Entsorgungs- und Logistikkentgelt	
3	Abrechnung von nicht gesondert ausgewiesenen, entgeltpflichtigen Leistungen	nach Aufwand

*Alle Entgelte verstehen sich zzgl. dem aktuell geltenden Mehrwertsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG